

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1

Ausgegeben Danzig, den 8. Januar

1930

Inhalt. Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Gesetz betr. Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen (Ges. betr. Err. v. A. A.) im Bereich der Zollverwaltung (S. 1). — Vollzugsanweisung zur Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen bei der Zollverwaltung vom 20. Dezember 1929 (S. 3).

1

Verordnung

über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen (Ges. betr. Err. v. A. A.) im Bereich der Zollverwaltung.

Vom 20. 12. 1929.

Auf Grund des § 61 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen (Ges. betr. Err. von A. A. Gesetzbl. S. 173) und des Artikels III der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 4. Dezember 1928 (Staatsanzeiger Teil I S. 355) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

A. Aufbau der Betriebsvertretungen.

§ 1.

Im Bereich der Zollverwaltung werden Einzelbetriebsvertretungen und ein Hauptarbeitnehmer-ausschuß gebildet.

I. Einzelbetriebsvertretungen.

§ 2.

Eine Betriebsvertretung (Arbeitnehmerausschuß, Arbeiterausschuß, Angestelltenausschuß, Betriebsobmann) wird gebildet für die nachstehenden, zu je einem Einzelbetrieb zusammengesetzten Dienststellen:

- I. 1. Landes Zollamt einschließlich der Hauptstelle für Warenuntersuchung
2. Verkehrssteueramt
3. Zollamt I Inlandsverkehr
4. Bezirksoberröllinspektion I
5. Zollamt I Radhof
6. „ I Strassachen
7. „ I Vererdlungsverkehr
- II. 1. Zollamt I Hauptbahnhof
2. „ I Post Wallgasse
3. „ I Bahnhof Leegetor
4. „ I Hohenstein
5. Bezirksoberröllinspektion Langenau
6. Bezirk der Oberzollkontrolle Hohenstein nördlich der Bahn Dirschau—Marienburg ohne Ließau.
- III. 1. Zollamt I Langfuhr
2. Oberzollkontrolle Langfuhr
3. „ Kahlbude
4. Zollamt I Zoppot mit Abfertigungsstelle Oliva.
- IV. 1. Zollamt I Freibezirk
2. „ I Hafentanal
3. „ I Weichselbahnhof
4. „ I Weichselmünde
5. „ I Holm
6. „ I Kaiserhafen
7. Seeoberzollkontrolle.

- V. 1. Zollamt I Simonsdorf mit Neuteich
 2. „ I Kalthof
 3. „ II Biefel und alle Teile der Obezollkontrolle Hohenstein bis zur Bahn Dirschau—Marienburg sowie Station Liechau
 4. „ I Einlage
 5. „ I Liegenhof
 6. Bezirksoberzollinspektion Marienau
 7. Oberzollkontrolle Wolfsdorf.
- VI. 1. Oberzollkontrolle Steegen
 2. Zollämter Stutthof, Dubashafen, Neue Welt.

Die Zahl der bei den einzelnen Dienststellen beschäftigten Arbeitnehmer stellt die Zollverwaltung im Benehmen mit den Einzelbetriebsvertretungen, wo solche vorhanden sind, fest; Stichtag für die Feststellung bei den allgemeinen Neuwahlen ist der 1. Oktober des der Wahl vorangehenden Kalenderjahres.

II. Hauptarbeitnehmerauschuß.

§ 3.

Für den gesamten Bereich der Zollverwaltung wird bei dem Landes Zollamt in Danzig ein Hauptarbeitnehmerauschuß gebildet.

§ 4.

Der Hauptarbeitnehmerauschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden aus der Mitte der nach § 20 Abs. 2 des Ges. betr. Err. von A. A. zu den Arbeitnehmerschüssen wählbaren Arbeitnehmer von den Angestellten und Arbeitern getrennt in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Minderheitsgruppe muß mindestens einen Vertreter haben.

B. Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen.

§ 5.

Die örtlichen Betriebsvertretungen (Arbeitnehmerauschuß, Arbeiterauschuß, Angestelltenauschuß, Betriebsobmann) haben sich im Rahmen der ihnen nach dem Ges. betr. Err. von A. A. zustehenden Befugnisse nur mit Angelegenheiten des Personenkreises zu befassen, für den sie gewählt sind.

Der Hauptarbeitnehmerauschuß ist den örtlichen Betriebsvertretungen nicht übergeordnet. Er hat im Rahmen des Ges. betr. Err. von A. A. folgende Befugnisse:

- a) Erledigung von Angelegenheiten, die über den Bereich eines Einzelbetriebs weit hinausgehen und für alle Arbeitnehmer von allgemeiner Bedeutung sind,
- b) Erledigung von Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer allgemeinen Bedeutung für alle Arbeitnehmer von einer Einzelbetriebsvertretung zugewiesen werden,
- c) Bearbeitung von Angelegenheiten, die ihm von dem Leiter der Zollverwaltung zur Äußerung überwiesen werden.

C. Besondere Bestimmungen.

§ 6.

Auf den Hauptarbeitnehmerauschuß finden die Bestimmungen der §§ 6 und 27 des Ges. betr. Err. von A. A. keine Anwendung. Die Arbeitnehmerschüsse wählen einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, die, wenn die Vertretungen sowohl Arbeiter wie Angestellte als Mitglieder haben, nicht derselben Gruppe angehören dürfen.

§ 7.

Der Wahltag muß ein Werktag sein. Werden mehrere Tage für die Stimmabgabe festgesetzt, so muß sich darunter ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag befinden.

§ 8.

Die zweijährige Wahlzeit beginnt erstmals am 15. Februar 1930. Sie läuft sodann stets vom 15. Februar bis zum 14. Februar des übernächsten Jahres weiter.

Die Einzelbetriebsvertretungen und der Hauptarbeitnehmerauschuß werden in einem Wahlgang gewählt; den Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Hauptwahlvorstand.

§ 9.

Der Wahlvorstand bzw. Wahlleiter (§§ 23, 58 des Ges. betr. Err. von A. A.) für die erste auf Grund dieser Verordnung abzuhaltende Wahl bestellen für die in § 2 der Verordnung unter Nr. I 1

und II 2 aufgeführten Betriebe die dort bestehenden Angestelltenausschüsse nach Maßgabe des § 101 Abs. 1 des Ges. betr. Err. von A. A. innerhalb vier Wochen nach rechtsverbindlicher Wirkung dieser Verordnung. Für die in § 2 unter Nr. III bis VI der Verordnung aufgeführten Betriebe bestellt den Wahlvorstand bzw. Wahlleiter in derselben Zeit der Dienststellenleiter der im § 2 unter den einzelnen Nummern zuerst genannten Dienststelle.

Für die Leitung der Wahl des Hauptarbeitnehmerausschusses ist am Sitz des Landes Zollamts ein Hauptwahlvorstand gemäß § 23 des Ges. betr. Err. von A. A. zu bestellen. Für die erste Wahl wird der Hauptwahlvorstand nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes von dem Leiter des Landes Zollamtes bestellt.

Ist innerhalb der zweijährigen Wahlzeit eine Neuwahl erforderlich, so endet die Amtsdauer der neu gewählten Betriebsvertretung mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit.

§ 10.

Für die Wahl zu den Betriebsvertretungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Ges. betr. Err. von A. A. vom 31. 8. 1929 (Gesetzbl. S. 173) und die dazu ergangene Wahlordnung vom 18. 9. 1928 (Gesetzbl. S. 189). Der Wahlvorstand hat dem Dienststellenleiter der im § 2 unter den einzelnen Nummern zuerst genannten Stelle alsbald von dem Ergebnis der Wahl Mitteilung zu machen.

§ 11.

Mindestens der erste Vorsitzende soll am Ort der Betriebsvertretung beschäftigt sein.

§ 12.

Der Senat erläßt nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren und zwar als Vollzugsanweisung zur Verordnung über die Bildung von Arbeitnehmerschüssen bei der Zollverwaltung.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Dezember 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Arczynski.

2

Vollzugsanweisung

zur Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen bei der Zollverwaltung vom 20. Dezember 1929 (Gesetzbl. S. 1).

Vom 20. 12. 1929.

I. Wahl der örtlichen Betriebsvertretungen.

A. Wahl des Arbeitnehmerschusses.

Für die Wahl der örtlichen Betriebsvertretungen (§§ 2, 7 bis 9, 12 der Verordnung vom 20. Dezember 1929) gelten nach § 10 dieser Verordnung die Vorschriften der §§ 15 bis 25 des Ges. betr. Err. von A. A. sowie die dazu ergangenen Bestimmungen der §§ 1 bis 28 der Wahlordnung vom 18. 9. 1928.

Zur Durchführung und in Ergänzung dieser Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

1. Wählerlisten.

Die nach § 2 der Wahlordnung aufzustellenden Wählerlisten sind mit Rücksicht darauf, daß auch die Wahl des Hauptarbeitnehmerschusses auf Grund dieser Listen erfolgt, in zwei Stücken herzustellen.

Befinden sich Dienststellen, für welche keine besondere Betriebsvertretung gebildet wird, außerhalb des Sitzes des Wahlvorstandes, so sind bei ihnen vom Wahlvorstand unterzeichnete Abschriften oder Auszüge der Wählerliste auszulegen.

2. Wahlauschreiben.

Eine Ausfertigung des Wahlauschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum Ablauf des letzten Tages der Stimmabgabe oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 10 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Wahlordnung), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten. Der Tag des Aushangs und der Abnahme ist auf den Ausfertigungen des Wahlauschreibens zu vermerken.

Bei außerhalb des Sitzes des Wahlvorstandes belegenen Dienststellen bestimmen die von dem Wahlvorstand beauftragten Personen die Stellen, an denen Ausfertigungen des Wahlauschreibens auszuhängen sind.

Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß der Aushang der Ausfertigung (Abdrucks) des Wahlauschreibens an allen Stellen an demselben Tage geschieht.

Einsprüche gegen die Wählerliste.

Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4 der Wahlordnung) können nicht nur von den Wahlberechtigten, sondern auch von den Dienststellen der Verwaltung eingelegt werden.

4. Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten müssen spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushangs oder des Auslegens des Wahlauschreibens beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden (§ 3 der Wahlordnung).

5. Stimmabgabe.

Die Abstimmung (§ 9 der Wahlordnung) erfolgt durch Abgabe eines 9×12 cm großen Stimmzettels.

Die Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Arbeitnehmerschaften sowie derjenige für die Wahl des Hauptarbeitnehmerschaften sind in einem Wahlumschlag abzugeben.

In demselben Wahlbezirk kann an verschiedenen Stellen abgestimmt werden. In diesem Falle hat der Wahlvorstand mindestens zwei Personen mit der Entgegennahme der Stimmzettel zu betrauen.

Wenn außerhalb des Sitzes des Wahlvorstandes abgestimmt worden ist, haben die von dem Wahlvorstand betrauten Personen sofort nach Vollziehung der Wahl die Stimmzetteltästen und die Wählerlisten an den Wahlvorstand einzusenden.

6. Wahlumschläge.

Die Wahlumschläge (§ 9 Abs. 2 der Wahlordnung) sind von der Verwaltung zu beschaffen und mit der Anschrift oder dem Vordruck zu versehen:

„Wahl zu den Gesamtbetriebsvertretungen im Bereich der Zollverwaltung.“

Nach Vollziehung der Wahl sind die Wahlumschläge von dem Wahlvorstand den Dienststellen zur Verwendung bei späteren Wahlen zurückzugeben.

7. Anfechtung der Wahl.

Die Anfechtung der Wahl (§ 19 der Wahlordnung) steht nicht nur den Wahlberechtigten, sondern auch den Dienststellen der Verwaltung zu.

B. Wahl des Betriebsobmannes.

Bei der Wahl des Betriebsobmannes ist nach § 34 der Wahlordnung zu verfahren.

II. Die Wahl des Hauptarbeitnehmerschaften.

1. Für den Hauptarbeitnehmerschaften bildet das gesamte Verkehrsgebiet der Zollverwaltung einen Wahlkörper.

Die Wahl des Hauptarbeitnehmerschaften findet in demselben Wahlgang mit der Wahl der örtlichen Betriebsvertretungen auf Grund der für diese aufgestellten Wählerlisten statt (§ 8 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1929).

2. Leitung der Wahl.

Die Leitung der Wahl des Hauptarbeitnehmerschaften liegt in der Hand des Hauptwahlvorstandes (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1929).

Die mit der Wahl des Hauptarbeitnehmerschaften zusammenhängenden örtlichen Wahlgeschäfte werden von den für die Leitung der Wahl der örtlichen Betriebsvertretungen gewählten oder bestellten Wahlvorständen oder Wahlleitern, in den Grenzen ihrer Zuständigkeit auch von den vom örtlichen Wahlvorstand mit der Entgegennahme der Stimmzettel betrauten Personen erledigt (§ 1 Abs. 3 und § 34 der Wahlordnung).

3. Wahlauschreiben.

Das von dem Hauptwahlvorstand zu erlassende Wahlauschreiben ist durch Vermittlung des Landes Zollamts sämtlichen beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Zahl von Abdrucken zuzuleiten.

Im übrigen ist nach Ziffer I A 2 dieser Anweisung zu verfahren.

4. Vorschlagslisten.

Jede Vorschlagsliste zum Hauptarbeitnehmerschaften soll die Namen von fünf Bewerbern enthalten.

Die zugelassenen Vorschlagslisten sind vom Wahlvorstand in einer Ausfertigung bei dem Landes Zollamt einzureichen und von diesem in der erforderlichen Zahl von Abdrucken den in Betracht kommenden Dienststellen zuzuleiten.

Ein Abdruck ist spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen bis zum Ablauf des letzten Tages der Stimmabgabe auszuhängen oder auszulegen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

5. Stimmzettel. Abgabe der Stimmzettel.

Die Abstimmung zum Hauptarbeitnehmerausschuß erfolgt durch Abgabe eines 9×12 cm großen Stimmzettels aus andersfarbigem Papier, der zusammen mit dem Stimmzettel für die Wahl der Einzelbetriebsvertretung in demselben Wahlumschlag abzugeben ist.

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Nach Öffnung der Stimmzetteltästen durch die örtlichen Wahlvorstände und Wahlleiter werden die Stimmzettel aus andersfarbigem Papier aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammengezählt, dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Hierüber ist eine besondere Niederschrift (§ 16 der Wahlordnung) nach dem Muster der Anlage 1 anzufertigen und diese mit sämtlichen auf die Wahl des Hauptarbeitnehmerausschusses sich beziehenden Schriftstücken (Wählerlisten mit Bemerkungen über die Stimmabgabe, Abdruck des Wahlausschreibens mit dem Vermerk des Aushangs und der Abnahme usw.) durch Vermittlung der Dienststelle in versiegeltem Umschlag sofort an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes einzusenden.

Der Hauptwahlvorstand zählt die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen und stellt das Wahlergebnis unter entsprechender Anwendung der §§ 13 bis 15 der Wahlordnung spätestens am vierten Tage nach dem letzten Tage der Stimmabgabe fest.

Name, Wohnung und Dienststelle der Gewählten sind von dem Hauptwahlvorstand dem Leiter der Landes Zollamts sogleich mitzuteilen. Diese Angaben werden alsbald durch Umdruck veröffentlicht. Für schnellste Bekanntgabe an die Arbeitnehmer durch Aushang, unter Umständen auch auf andere Weise, haben die Dienststellen zu sorgen.

7. Besondere Bestimmungen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 der Wahlordnung auf die Wahl des Hauptarbeitnehmerausschusses mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse nicht gebildet werden,
2. Ergänzungsmitglieder demnach nicht zu wählen sind.

III. Die sächlichen Kosten der Wahl.

Die Kosten für die Beschaffung der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzetteltästen usw. trägt die Verwaltung (§ 9 Abs. 2, § 22 Abs. 2 der Wahlordnung). Die Kosten der Stimmzettel fallen der Verwaltung nicht zur Last.

Danzig, den 20. Dezember 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Arzanski.

Anlage 1.

Niederschrift

über die bei (Bezeichnung der Dienststelle) vorgenommene Wahl
des Hauptarbeitnehmerausschusses bei der Zollverwaltung.

Von dem unterzeichneten Wahlvorstande für die Wahl des Hauptarbeitnehmerausschusses der Zollverwaltung wurde heute nach Öffnung des Stimmzetteltästen (der Stimmzetteltästen) auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt gültige Stimmzettel abgegeben worden. Davon sind auf Liste auf Liste auf Liste entfallen.

..... Stimmzettel wurden für ungültig erklärt.

Sämtliche auf die Wahl des Hauptarbeitnehmerausschusses der Zollverwaltung sich beziehenden Schriftstücke sind beigefügt.

....., den 19.....

Der Wahlvorstand

Vorsitzender.

1. und 2. Beisitzer.

